
**Statuten
des Vereins
Dorfgeschichte Eschen-Nendeln**
(Dorf-, Familiengeschichte und Ahnenforschung)

Beschluss: 20.03.2017
06.06.2023 Änderung Art. 14

INHALTSÜBERSICHT

I	Name, Sitz und Zweck	3
	<i>Name</i> Art. 1	3
	<i>Sitz</i> Art. 2	3
	<i>Zweck</i> Art. 3	3
II	MITGLIEDSCHAFT	4
	<i>Mitgliedschaft</i> Art. 4	4
	<i>Erwerb der Mitgliedschaft</i> Art. 5	4
	<i>Verpflichtungen der Mitglieder</i> Art. 6	4
	<i>Verlust der Mitgliedschaft</i> Art. 7	4
III	ORGANISATION	5
1.	Allgemeines	5
	<i>Organe des Vereins</i> Art. 8	5
2.	Aufgaben und Funktion der Organe	5
	<i>Mitgliederversammlung</i> Art. 9	5
	<i>Vorstand</i> Art. 10	6
	<i>Kontrollstelle</i> Art. 11	7
IV	FINANZEN	7
	<i>Vereinsvermögen</i> Art. 12	7
	<i>Haftung</i> Art. 13	7
V	VEREINSAUFLÖSUNG	7
	<i>Vereinsauflösung</i> Art. 14	7
VI	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	7
	<i>Inkrafttreten</i> Art. 15	7

I Name, Sitz und Zweck

Name

Art. 1

Im Sinne von Art. 246 ff. des Personen- und Gesellschaftsrechtes (PGR) besteht unter der Bezeichnung gemeinnütziger Verein "Dorfgeschichte Eschen – Nendeln" (Dorf-, Familiengeschichte und Ahnenforschung), ein Verein mit eigener Rechtspersönlichkeit.

Sitz

Art. 2

Sitz des Vereins ist Eschen, Fürstentum Liechtenstein

Zweck

Art. 3

1. Erstellen und Führen einer Chronik und Bearbeiten der Dorfgeschichte für die Gemeinde Eschen.
2. Pflege der Ahnenforschung und der Familienchronik von Eschner Einwohnern¹ und deren Nachkommen.
3. Pflege des Brauchtums und die Förderung des kulturellen Lebens in der Gemeinde Eschen, im Besonderen der alt hergebrachten Werte, der Sprache und der Geschichte der Gemeinde.
4. Unterstützung der "Stiftung Ahnenforschung und Familienchronik Eschen" einerseits und der Gemeinde Eschen andererseits in allen Belangen, die die Kultur, Sprache, Geschichte der Gemeinde betreffen, vor allem durch Sammlung alter Dokumente, Bilder, Fotografien, Bücher, Filme usw.
5. Beschaffung und Einsatz von Finanz- und Sachmitteln
6. Organisation von Anlässen im Interesse der Bevölkerung der Gemeinde Eschen.
7. Beratung und Hilfestellung bei der Nutzung von Kulturgütern und Sammlungen
8. Weitere Tätigkeiten, die im Interesse des Vereins stehen und diesen fördern.

¹ Zum besseren Verständnis der vorliegenden Statuten sind nur die männlichen Begriffe aufgeführt. Unter den verwendeten Bezeichnungen sind jeweils Angehörige des weiblichen als auch des männlichen Geschlechts zu verstehen.

II MITGLIEDSCHAFT

Mitgliedschaft

Art. 4

- 1 Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
Es bestehen folgende Mitgliederkategorien:
 - Aktivmitgliedschaft (natürliche und juristische Personen)
 - Passivmitgliedschaft
 - Ehrenmitgliedschaft
- 2 Die Aktivmitgliedschaft kann jede natürliche und juristische Person werden. Alle Aktivmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten.
- 3 Passivmitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die nicht aktiv im Verein mitwirken. Sie unterstützen den Verein verpflichtend mit einem Beitrag, erhalten im Gegensatz zu ordentlichen Aktivmitgliedern aber kein Stimm- und Wahlrecht.
- 4 Die Ehrenmitgliedschaft können natürliche und juristische Personen erlangen, die durch finanzielle Zuwendungen oder durch andere Leistungen zur Erreichung des Vereinszweckes vorbildlich beitragen oder beigetragen haben. Die Ehrenmitgliedschaft wird vom Vorstand vorgeschlagen und durch die Mitgliederversammlung verliehen. Die Ehrenmitgliedschaft befreit die entsprechende Person von der normalen jährlichen Beitragsleistung.

Erwerb der Mitgliedschaft

Art. 5

- 1 Das Gesuch um Aufnahme erfolgt mit schriftlichem Antrag an den Vorstand, mit welchem der Antragsteller die Statuten anerkennt.
- 2 Die Aufnahme erfolgt mittels Beschluss des Vorstandes.

Verpflichtungen der Mitglieder

Art. 6

- 1 Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestimmungen dieser Statuten einzuhalten und den jährlichen Mitgliederbeitrag zu entrichten.
- 2 Gegen Entrichtung des Mitgliederbeitrages erhalten die Mitglieder vom Vorstand die Zugangsberechtigung zur Datenbank im Internet und können mögliche weitere Dienstleistungen des Vereins in Anspruch nehmen.
- 3 Sie verpflichten sich gegenüber dem Verein, das Passwort nur für den eigenen Gebrauch oder innerhalb ihrer Familie (Familienmitglieder eines gemeinsamen Haushalts) zu benutzen und nicht weiter zu geben.

Verlust der Mitgliedschaft

Art. 7

- 1 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- 2 Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Er kann jederzeit erfolgen.
- 3 Mitglieder, welche trotz schriftlicher Mahnung den Zielen des Vereins zuwiderhandeln oder den Verpflichtungen gegenüber dem Verein während 2 Jahren nicht nachkommen, werden

mit Vorstandsbeschluss aus dem Verein ausgeschlossen.

III ORGANISATION

1. Allgemeines

Organe des Vereins

Art. 8

- 1 Die Organe des Vereins sind:
 - die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand
 - die Kontrollstelle
- 2 Die Tätigkeit der Vereinsorgane ist ehrenamtlich.

2. Aufgaben und Funktion der Organe

Mitgliederversammlung

Art. 9

- 1 Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Jedes Aktivmitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme, sowie aktives und passives Wahlrecht.
- 2 Einberufung und Leitung
Die Mitgliederversammlung (Aktiv- und Ehrenmitglieder) wird vom Vereinspräsidenten pro Kalenderjahr mindestens einmal einberufen und findet vorzugsweise im ersten Quartal des Kalenderjahres statt.
Auf Verlangen des Vorstandes oder eines Zehntels der Vereinsmitglieder kann eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.
- 3 Fristen
Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist vom Präsidenten allen Aktiv- und Ehrenmitgliedern mindestens 3 Wochen im Voraus schriftlich unter Bekanntgabe der Traktanden zuzustellen.
- 4 Anträge
Anträge an die Mitgliederversammlung sind von den Mitgliedern mindestens 2 Wochen vor dieser schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme dieser schriftlichen Anträge in die Traktandenliste entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 5 Beschlussfähigkeit
Sofern keine gesetzlichen oder statutarischen Ausnahmen bestehen, ist jede im Sinne von Absatz 2) und 3) einberufene Mitgliederversammlung beschlussfähig, ungeachtet der Zahl der anwesenden Mitglieder.
- 6 Abstimmungen, Wahlen
Die Mitgliederversammlung fasst die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder. Beschlüsse über Änderung der Statuten sowie über die Auflösung des Vereins (Art. 14) bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.
Der Präsident oder dessen Stellvertreter hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid. Wahlen werden offen vorgenommen, sofern ein stimmberechtigtes Mitglied nicht einen Antrag auf

schriftliche Abstimmung stellt.

Über die Beschlüsse und Entscheidungen der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen.

7 Zuständigkeit

Der Mitgliederversammlung obliegen folgende Aufgaben:

- a. Genehmigung der Protokolle der Mitgliederversammlungen
- b. Genehmigung des Jahresberichtes
- c. Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisionsberichtes
- d. Decharge Erteilung an den Vorstand (Entlastung)
- e. Beschlussfassung über die jährlichen Mitgliederbeiträge
- f. Genehmigung des Voranschlages (Budget)
- g. Wahl des Vereinspräsidenten
- h. Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder
- i. Wahl der Kontrollstelle
- j. Ernennung von Ehrenmitgliedern
- k. Statutenänderung
- l. Behandlung der Anträge von Mitgliedern an die Mitgliederversammlung
- m. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (Art. 14)
- n. Verschiedenes

Vorstand

Art. 10

- 1 Der Vorstand besteht aus 5 – 7 Mitgliedern, welche von der Mitgliederversammlung jeweils auf 2 Jahre gewählt werden. Aus Gründen der Kontinuität soll der Vorstand nicht als Ganzes ausgewechselt werden. Der Präsident des Vorstandes wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Im Übrigen konstituiert der Vorstand sich selbst und verteilt die üblichen Ressorts Vizepräsident, Kassier, Aktuar und 1 – 3 Beisitzer an die einzelnen Mitglieder. Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder sollte in der Regel nicht mehr als 5 Amtsperioden dauern.
- 2 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten oder dessen Stellvertreter.
- 3 Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Präsidenten nach Bedarf einberufen, auf Verlangen von 2 Vorstandsmitgliedern oder einem Zehntel der Vereinsmitglieder.
- 4 Der Vorstand ist für die Besorgung aller Angelegenheiten und Geschäfte, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind, zuständig. Es ist zudem die Aufgabe des Vorstandes die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen.
- 5 Der Präsident vertritt den Verein nach aussen. In Finanzangelegenheiten vertreten sowohl der Präsident wie auch der Kassier den Verein mit Einzelzeichnungsrecht bis zu einem Betrag von Fr. 1'000.--. Für höhere Beträge zeichnen beide kollektiv zu zweien. Der Kassier besorgt die Finanzangelegenheiten im Rahmen des Voranschlages und der Vorstandbeschlüsse und erstellt die Jahresrechnung. Das Rechnungsjahr des Vereins entspricht dem Kalenderjahr.
- 6 Über die Sitzungen des Vorstandes und dessen Beschlüsse sind Protokolle zu führen.

Kontrollstelle Art. 11

- 1 Die Jahresrechnung ist einer von der Mitgliederversammlung zu bestellenden Kontrollstelle zur Überprüfung vorzulegen. Diese erstellt für die Mitgliederversammlung einen Revisionsbericht.
- 2 Sie wird jeweils für 2 Jahre gewählt. Die Amtsdauer der Kontrollstelle sollte in der Regel nicht mehr als 5 Amtsperioden dauern.

IV FINANZEN

Vereinsvermögen Art. 12

- 1 Einnahmen des Vereins bestehen aus:
 - a. Mitgliederbeiträgen
 - b. freiwilligen Spenden und Zuwendungen
 - c. Zuwendungen der öffentlichen Hand (Vereinsbeitrag etc.)
 - d. Erträgen aus Publikationen und Veranstaltungen
- 2 Ausgaben des Vereins können bestehen aus
 - a. Allgemeine Ausgaben gemäss Voranschlag
 - b. Barauslagen, die im Zusammenhang mit der Verwaltung oder Veranstaltungen des Vereins entstanden sind,
 - c. Barauslagen von Vereinsmitgliedern im Auftrag des Vereins (Vergütung erfolgt nur nach vorheriger Genehmigung der Tätigkeit durch den Präsidenten gegen Vorlage entsprechender Belege).

Haftung Art. 13

- 1 Der Verein haftet für seine Verbindlichkeiten ausschliesslich mit seinem Vereinsvermögen unter Ausschluss jeglicher Haftung der Vereinsmitglieder.

V VEREINSAUFLÖSUNG

Vereinsauflösung Art. 14

- 1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Zur Gültigkeit des Auflösungsbeschlusses bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.
- 2 Im Falle der Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens. Dabei soll begleitend sein, dass der Gemeinde dieses Vermögen zukommt und diese dieses einem gemeinnützigen Zweck zuführen muss.
- 3 Im Falle der Vereinsauflösung ist das gesamte Vereinsarchiv der Gemeinde zu übergeben.

VI SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Inkrafttreten Art. 15

- 1 Diese Statuten sind von der Gründer- oder Mitgliederversammlung vom 20. März 2017 in Eschen beschlossen worden.

Die Abänderung ist von der Mitgliederversammlung vom 06. Juni 2023 in Eschen beschlossen worden.

- 2 Sie treten mit Datum des Beschlusses in Kraft.

Eschen, 06. Juni 2023

Gustav Gstöhl, Präsident

Doris Gstöhl, Vizepräsidentin